

RS OGH 2010/3/25 5Ob165/09i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2010

Norm

GBG §8 Z2

GBG §35

GBG §74

LiegTeilG §3

1. LiegTeilG § 3 heute
2. LiegTeilG § 3 gültig ab 01.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2012
3. LiegTeilG § 3 gültig von 11.06.1955 bis 30.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 39/1955

Rechtssatz

Die Zuschreibung eines Trennstücks setzt zunächst im Rahmen des tatsächlichen Vorgangs der Abschreibung die Schaffung des Trennstücks und dessen Loslösung voraus. Das schafft zwar die Voraussetzung für die Übertragung des bürgerlichen Rechts Eigentum daran, bildet für sich aber als faktische Maßnahme der Flächenänderung kein bürgerliches Recht. Daher kommt eine Vormerkung nach §§ 8 Z 2, 35 ff GBG für die Abschreibung nicht in Frage. Die Zuschreibung eines Trennstücks setzt zunächst im Rahmen des tatsächlichen Vorgangs der Abschreibung die Schaffung des Trennstücks und dessen Loslösung voraus. Das schafft zwar die Voraussetzung für die Übertragung des bürgerlichen Rechts Eigentum daran, bildet für sich aber als faktische Maßnahme der Flächenänderung kein bürgerliches Recht. Daher kommt eine Vormerkung nach Paragraphen 8, Ziffer 2, 35, ff GBG für die Abschreibung nicht in Frage.

Entscheidungstexte

- RS0125807">5 Ob 165/09i
Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 165/09i
Veröff: SZ 2010/30

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125807

Im RIS seit

07.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at